

# Vorzeitig neu wählen

**PRAXISTIPP** Falls nichts mehr im Betriebsratsgremium geht, gibt es immer noch die Möglichkeit, Neuwahlen zu veranlassen. Wie das geht und worauf zu achten ist, lesen Sie hier.

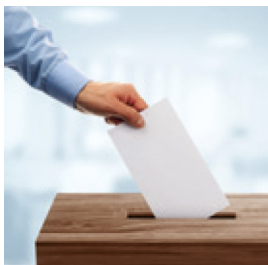
VON THOMAS EBINGER

## DARUM GEHT ES

**1.** Manchmal kann die Legislaturperiode nicht mehr ausgenutzt werden und der Betriebsrat muss vorzeitig neu gewählt werden.

**2.** Dies kann aufgrund gesetzlicher Regelung notwendig sein, beispielsweise, wenn die Beschäftigtenzahl massiv zurückgegangen ist.

**3.** Der Betriebsrat kann aber auch, wenn es ihm notwendig erscheint, seinen Rücktritt beschließen.



Der Betriebsrat kann Neuwahlen auslösen, indem er seinen Rücktritt beschließt.

**W**iederholt bekommen wir als Betriebsratsberater Anfragen von Betriebsräten, die vorzeitig Neuwahlen veranlassen wollen, aber nicht genau wissen wie das funktioniert und auf welche rechtliche Grundlage sie sich berufen können.

## Anordnung der Neuwahl durch Gesetz

Teilweise ordnet das Gesetz in § 13 Abs. 2 BetrVG ausdrücklich Neuwahlen vor den gesetzlichen Wahlperioden (März-Mai 2018, 2022, 2026) an. § 13 Abs. 2 BetrVG besagt: Außerhalb dieser Zeit ist der Betriebsrat zu wählen, wenn

1. mit Ablauf von 24 Monaten, vom Tage der Wahl an gerechnet, die Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer um die Hälfte, mindestens aber um fünfzig, gestiegen oder gesunken ist,
2. die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Betriebsratsmitglieder gesunken ist,
3. der Betriebsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
4. die Betriebsratswahl mit Erfolg angefochten worden ist,
5. der Betriebsrat durch eine gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist oder
6. im Betrieb ein Betriebsrat nicht besteht.

Dann genügt es einen Wahlvorstand einzusetzen, der dann die Wahl durchführt. In der Praxis besonders häufige Fälle vorgezogener Wahlen sind:

- nach dauerhaften Einrücken sämtlicher Ersatzmitglieder hat der Betriebsrat weniger als die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Mitglieder. Beispiel: Der neunköpfige Be-

triebsrat hat nur noch acht Mitglieder, siehe: § 13 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG oder

- eine massive Reduzierung oder Zunahme der Beschäftigten gemäß den Regelungen in § 13 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG.

In einem solchen Fall muss auch ohne Betriebsratsbeschluss sofort neu gewählt werden. Es genügt, die Einsetzung des Wahlvorstandes zu beschließen. Dann ist es die Pflicht des Betriebsrats, zeitnah einen Wahlvorstand einzusetzen.

## Neuwahl aufgrund Betriebsratsbeschluss

Liegt jedoch keiner dieser Fälle vor, stellt sich die Frage, wie der Betriebsrat eine Betriebsratswahl vorzeitig veranlassen kann. Will der Betriebsrat Neuwahlen auslösen, so kann er als Betriebsratsgremium seinen Rücktritt beschließen. Hierbei kann man durch falsche Formulierungen einen groben Fehler machen. Das kann unerwünschte Folgen auslösen. Um das zu vermeiden, könnte ein solcher Beschluss nach dem Wortlaut des Gesetzes wie folgt aussehen. Aber Achtung: Wichtig ist, dass nicht nur der Rücktritt einzelner Betriebsratsmitglieder erklärt, sondern der Rücktritt des gesamten Betriebsratsgremiums beschlossen wird. Wird nur der Rücktritt einzelner Betriebsratsmitglieder erklärt, führt das zunächst nur zum Nachrücken vorhandene Ersatzmitglieder in den Betriebsrat, ohne dass es dadurch die gewünschten Neuwahlen notwendig werden. Deshalb sollte hier sorgfältig gearbeitet und gegebenenfalls Rechtsrat eingeholt werden. <



**Thomas Ebinger**, LL.M. Fachanwalt für Arbeitsrecht, BERGER GROSS HÖHMANN & PARTNER, Berlin.  
ebinger@bghp.de

## FAQ – ANTWORTEN AUF OFT GESTELLTE FRAGEN

**Typische Fragen**

Müssen mit einem Rücktritt des Betriebsrats alle Betriebsratsmitglieder einverstanden sein?

In welchen Fällen darf der Betriebsrat seinen Rücktritt beschließen?

Was ist beim Zeitpunkt des Rücktrittsbeschlusses zu beachten?

**Typische Antworten**

**Nein!** Das Gesetz gibt lediglich vor, dass der Betriebsrat diesen Rücktritts-Beschluss »mit der Mehrheit seine Mitglieder« beschließen muss (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG).  
Beispiel: Erscheinen bei einem neunköpfigen Betriebsrat zu dieser Sitzung nur sieben Betriebsratsmitglieder, so können vier BR-Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder normale Beschlüsse fassen. Der Rücktritts-Beschluss erfordert jedoch die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder, also mindestens fünf Ja-Stimmen.

**IMMER!** Der Betriebsrat benötigt rechtlich keinen Grund für seinen Rücktritt. Dass politisch unter Umständen gefragt wird, wieso man vorzeitig Neuwahlen durchführt, ist für die Wirksamkeit des Beschlusses ohne Bedeutung.

**Kurze Amtszeit vermeiden!** (§ 13 Abs. 3 BetrVG s. Randspalte rechts) – Durch einen ungünstigen Zeitpunkt des Rücktritts ist es möglich, dass der neue Betriebsrat bereits nach etwas mehr als einem Amtsjahr schon wieder neu gewählt werden muss. Will man das vermeiden, sollte man dies beim Rücktritt bedenken, spätestens bei der Festlegung der Wahltermine.

**§ 13 ABS. 3 BETRVG**

Hat außerhalb des für die regelmäßigen Betriebsratswahlen festgelegten Zeitraums eine Betriebsratswahl stattgefunden, so ist der Betriebsrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Betriebsratswahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Betriebsrats zu Beginn des für die regelmäßigen Betriebsratswahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Betriebsrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Betriebsratswahlen neu zu wählen.

## GUT ZU WISSEN

**Formulierungsbeispiel**

Der Betriebsrat beschließt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG den Rücktritt des Betriebsrats.<sup>1</sup> Dadurch endet die Amtszeit des Betriebsratsgremiums vor dem gesetzlichen Termin für Neuwahlen (§ 13 Abs. 1 BetrVG) vorzeitig.<sup>2</sup> Durch diesen Beschluss werden Neuwahlen ausgelöst. Daher setzt der Betriebsrat hiermit zur Durchführung der Betriebsratswahl einen Wahlvorstand mit den folgenden Mitgliedern ein:

Vorsitzende/r<sup>3</sup> des Wahlvorstandes ist Frau/Herr ...

Dessen/deren Stellvertreter/in ist Frau/Herr ...

Weiteres Mitglieder des Wahlvorstandes ist Frau/Herr ...<sup>4</sup>

Bei Verhinderung eines Mitglieds des Wahlvorstandes rückt vorrangig Frau/Herr ... nach<sup>5</sup>

Bei weiterer Verhinderung sodann Frau/Herr ...

Bei weiterer Verhinderung danach Frau/Herr ...

Bei weiterer Verhinderung schließlich Frau/Herr ...

Bis das Wahlergebnis des neuen Betriebsrates bekannt gemacht wurde führt der jetzige Betriebsrat sein Amt gemäß § 22 ohne Einschränkungen weiter fort.«<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Dies ist der entscheidende Satz.

<sup>2</sup> Dieser Satz könnte weggelassen werden. Er ist jedoch zur Klarstellung sinnvoll! Der Satz zeigt: Nicht das einzelne Betriebsratsmitglied legt sein Amt nieder und die weiteren BR-Mitglieder legen ebenso ihre eigenen Ämter nieder. Denn dies würde nicht sofort Neuwahlen auslösen, sondern für jede individuelle Amtsniederlegung würde ein vorhandenes Ersatzmitglied nachrücken.

<sup>3</sup> Den Vorsitz soll der Betriebsrat festlegen!

<sup>4</sup> Bei größeren Betrieben kann der Wahlvorstand auch mehr als drei Mitglieder haben.

<sup>5</sup> Das Nachrücken kann auch anders geregelt werden. Für jedes ordentliche Mitglied kann jeweils ein Vertreter bestimmt werden.

<sup>6</sup> Dieser Satz ist nicht zwingend erforderlich, weil er sich aus § 22 BetrVG ergibt. Er ist aber hilfreich um Unklarheiten beim Arbeitgeber, beim Betriebsrat oder bei der Belegschaft auszuräumen. Denn diese könnten sagen: »Ich dachte Ihr seid von Eurem Amt zurückgetreten, jetzt mach Dir doch weiter!«